

## **Die Pflichten und Handlungsmöglichkeiten der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft bei internationalen Normenkonflikten**

### **Die Untersuchung**

Unternehmen sind im Zuge der Globalisierung in den letzten Jahrzehnten wesentlich internationaler geworden. Das betrifft nicht nur die Erstreckung des operativen Geschäfts über die Landesgrenzen hinaus, sondern auch die personelle Besetzung der maßgeblichen Funktionen. Insbesondere die Vorstände weltweit agierender Konzerne sind längst nicht mehr rein national besetzt, zudem ist ein allein im Inland operierender DAX-Konzern kaum denkbar. Diesem Trend steht jedoch eine zunehmende Regulierung wirtschaftlicher Sachverhalte auf jeweils nationaler Ebene gegenüber, die, abgesehen von einem Großteil des Binnenmarktes der Europäischen Union, kaum aufeinander abgestimmt ist. Auf der anderen Seite unterliegen Vorstandsmitglieder international agierender Aktiengesellschaften einem breiten Pflichtengefüge, das jedoch in bestimmten internationalen Sachverhalten zu Problemen führt. Diese können am besten anhand von zwei Beispielen illustriert werden:

1. Der erste Fall betrifft eine deutsche Aktiengesellschaft, die von einer US-Behörde im Rahmen von Ermittlungen zur Offenbarung bestimmter Informationen aufgefordert wird und dementsprechend nach US-Recht auch dazu verpflichtet ist. Allerdings widerspricht die Erfüllung dieser Offenbarungspflicht dem europäischen Datenschutzrecht, so dass eine Rechtsverletzung unausweichlich ist. Der Vorstand der Gesellschaft ist jedoch im Binnenverhältnis dazu verpflichtet, für die Einhaltung sämtlicher die Gesellschaft adressierender Rechtsvorschriften zu sorgen, wobei die herrschende Meinung hier zwischen in- und ausländischen Vorschriften keinen Unterschied macht. Dementsprechend ist unklar, welche Rechtsverletzung hier ohne eine gleichzeitige Verletzung der Vorstandspflichten gewählt werden kann.
2. Der zweite Fall betrifft einen US-amerikanischen Staatsbürger, der Mitglied im Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft ist. Diese möchte eine profitable Geschäftsbeziehung mit dem Iran eingehen. Allerdings ist es US-Bürgern nach einer US-amerikanischen Embargovorschrift verboten auf jegliche Art und Weise an Geschäftsbeziehungen mit dem Iran mitzuwirken. Vorstandsmitglieder unterliegen jedoch in jedem Fall einer residualen Überwachungspflicht. Damit ist fraglich, inwieweit sich solche ausländische Embargovorschriften auf die Binnenpflichten, insbesondere die im Binnenverhältnis grundsätzlich unabdingbare Überwachungspflicht, auswirken.

Bisher hat die Untersuchung solcher Normenkonflikte aus der Perspektive der jeweiligen Normenadressaten (also abseits des öffentlichen Rechts) in der Rechtswissenschaft wenig Beachtung gefunden. Diese Lücke soll durch die Dissertation geschlossen werden. Dabei wird methodisch vor allem mittels klassischer Rechtsdogmatik vorgegangen, während im Hinblick auf einen Teilbereich, der die Legalitätspflicht des Vorstands betrifft, ein Rechtsvergleich zum US-amerikanischen Gesellschaftsrecht als Inspirationsquelle genutzt wird.

### **Die wesentlichen Untersuchungsergebnisse**

Zunächst wird in der Dissertation der internationale Normenkonflikt für die Zwecke der Untersuchung definiert und der Untersuchungsgegenstand näher eingegrenzt. Dabei ergibt sich, dass ein internationaler Normenkonflikt immer dann vorliegt, wenn auf einen Lebenssachverhalt zwei inhaltsverschiedene Normen unterschiedlicher Rechtsordnungen in nicht miteinander vereinbarer Weise Anwendung finden, so dass der Normenadressat nicht der einen Norm nachkommen kann, ohne dass er zugleich die andere verletzt. Es wird festgestellt, dass das Völkerrecht dies nicht grundsätzlich verbietet. Nach Analyse möglicher Auflösungsmechanismen stellt sich heraus, dass in der Praxis solche Konflikte insbesondere

im Bereich des Außenwirtschaftsrechts und beim Aufeinandertreffen US-amerikanischer Offenbarungspflichten mit europäischem Datenschutzrecht existieren. Aus Sicht des damit befassten Vorstands lassen sich solche Konflikte je nach Adressat der miteinander konkurrierenden Normen in unternehmensbezogene (Beispiel 1) und personale (Beispiel 2) Normenkonflikte unterteilen. Anhand dieser Unterteilung orientiert sich der weitere Aufbau der Arbeit.

Hinsichtlich unternehmensbezogener Normenkonflikte wird zunächst festgestellt, dass die Legalitätspflicht bei der Beantwortung der Frage nach den Pflichten und Handlungsmöglichkeiten der entscheidende Faktor ist: Während im Fall einer gänzlich fehlenden Legalitätspflicht die Behandlung unternehmensbezogener Normenkonflikte eine unternehmerische Entscheidung darstellt, ist dies bei einer vorrangig auf deutsches Recht bezogenen Legalitätspflicht gerade nicht der Fall. Dann können betriebswirtschaftliche Vernunft und gebotenes Verhalten zum Teil stark auseinanderfallen. Bezöge sich die Legalitätspflicht hingegen gleichrangig sowohl auf deutsches als auch auf ausländisches Recht, bestünde ein Entscheidungsspielraum in den Grenzen des *ordre public*. Allerdings ergibt die Untersuchung ebenfalls, dass die dogmatische Grundlage der Legalitätspflicht trotz ihrer nahezu allgemeinen Anerkennung ungeklärt ist. Ein Blick in das US-amerikanische Gesellschaftsrecht, das ebenfalls eine Legalitätspflicht kennt, zeigt, dass diese dort eine subjektiv geprägte Bindung der Geschäftsleitung an die satzungsmäßigen Vorgaben der Unternehmenstätigkeit darstellt. Dementsprechend spielt auch die Motivation für den Rechtsverstoß eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Pflichtwidrigkeit. Dieses Konstrukt lässt sich aber auch auf das deutsche Recht übertragen: Der Vorstand ist an die Vorgaben der Satzung gebunden; hier kann jedoch nur eine Geschäftstätigkeit in den allgemeinen Grenzen der Privatautonomie §§ 134, 138 BGB vereinbart werden. Dementsprechend darf der Vorstand nur diejenigen Handlungen vornehmen, die theoretisch auch in der Satzung vereinbart werden könnten. Da § 134 BGB jedoch sehr restriktiv zu handhaben ist, kommt es in aller Regel auf den ebenfalls die subjektive Seite betrachtenden § 138 Abs. 1 BGB an. Das hat zur Folge, dass der Vorstand im Einklang mit seiner Sorgfaltspflicht gegen das Recht verstoßen kann, wenn sich der Verstoß nach einer Gesamtschau, insbesondere im Hinblick auf die Motivation für den Gesetzesverstoß, im Ergebnis nicht als sittenwidrig erweist. Es wird eine praktische Schrittfolge zur Bewältigung unternehmensbezogener Normenkonflikte herausgearbeitet. Während aufgrund der Maßgeblichkeit eines inländischen Sittenmaßstabs ein Verstoß gegen ausländisches Recht zugunsten der Einhaltung einer inländischen Vorschrift nie pflichtwidrig ist, ergibt die Anwendung herausgearbeiteter Abwägungskriterien, dass in bestimmten Fällen auch ein Verstoß gegen inländisches Recht zulässig sein kann (so auch im Beispielfall 1).

Hinsichtlich personaler Normenkonflikte zeigt die Untersuchung, dass in Ermangelung kollisionsrechts- sowie aktienrechtsspezifischer Lösungen ein Rückgriff auf das allgemeine Schuldrecht erfolgen muss. § 275 Abs. 3 BGB erlaubt bei persönlicher Unzumutbarkeit einer Pflichtenbindung die Befreiung per Einredeerhebung. Allerdings kann dies nicht unbegrenzt geschehen, da auch das Interesse der Gesellschaft an einer funktionsfähigen Geschäftsleitung gewahrt werden muss. Die Untersuchung lotet hierbei die maßgeblichen Kriterien und Grenzen aus. Kommt ein Rückgriff auf § 275 Abs. 3 BGB im Einzelfall nicht in Betracht, bleibt als *ultima ratio* nur eine echte Beendigung des Vorstandsamtes. Zudem werden die Rechtsfolgen einer solchen Befreiung, insbesondere im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung untersucht. Dabei ist in der Regel von einer Fortgeltung des anstellungsvertraglichen Vergütungsanspruchs gemäß § 616 S. 1 BGB auszugehen. Es wird zudem eine praktische Schrittfolge zur Bewältigung personaler Normenkonflikte herausgearbeitet.

\*\*\*